

A Korruption im Überblick

I. Begriff, Einordnung und Erscheinungsweisen der Korruption

Eine allgemein gültige Definition des Begriffes „Korruption“ sucht man vergeblich – es gibt sie nicht. So spricht man landläufig sowohl dann von Korruption, wenn ein strafbares Verhalten vorliegt als auch beim Auftreten eines ethisch und moralisch verwerflichen Verhaltens. Auch im Strafrecht gibt es keine Legaldefinition.

Überführt man die wesentlichen Kennzeichen der Korruption – so weit diese in den §§ 331 ff. StGB enthalten sind – in eine Definition, so lässt sich diese wie folgt formulieren:

Korruption ist

- ein Handeln oder Unterlassen, das strafrechtlich verboten ist,
- währenddessen eine amtliche Funktion missbraucht wird,
- zu dem es in Eigeninitiative oder auf Veranlassung kommt,
- welches auf die Gewährung oder Erlangung eines materiellen oder immateriellen Vorteils für sich oder einen Dritten gerichtet ist,
- wobei ein unmittelbarer oder mittelbarer Schaden oder Nachteil für die Allgemeinheit eintritt.

Diese Umschreibung ist weit gefasst, schafft aber einen Begriff der Korruption, der i. S. d. Strafrechts für eine Handhabung geeignet ist.

Die zentralen Straftatbestände der Korruption hat der Gesetzgeber im 30. Abschnitt des StGB, Straftaten im Amt, zusammengefasst. Soweit die dort aufgenommenen Regelungen Delikte betreffen, die von Amtsträgern begangen werden, handelt es sich um sog. Amtsdelikte. Amtsdelikte sind Straftaten, die von Amtsträgern in Ausübung und unter Ausnutzung ihres Amtes in der öffentlichen Verwaltung begangen werden¹.

Amtsdelikte werden in echte und unechte Amtsdelikte unterschieden. Echte Amtsdelikte² sind Straftaten, die ausschließlich von Amtsträgern begangen werden können. Zu diesen zählen u. a. Delikte wie

- Vorteilsnahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 StGB),
- Gebühren- und Abgabenübererhebung und Leistungskürzung (§§ 352, 353 StGB) und
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB).

In diesem Fall ist die Amtsträgereigenschaft ein strafbegründendes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB.

1 Zum Amtsträgerbegriff hinsichtlich der Beschäftigten in Tochterunternehmen siehe S. 85. Zum Amtsträgerbegriff hinsichtlich der kommunalpolitischen Mandatsträger siehe S. 88. Ein Auszug des den Amtsträgerbegriff definierenden § 11 StGB findet sich im Anhang 1 (Strafrechtliche Kernvorschriften).

2 Sie werden auch als „eigentliche Amtsdelikte“ bezeichnet.

A · Korruption im Überblick

Bei den unechten Amtsdelikten handelt es sich um allgemein strafbares Verhalten, das aber bei Amtsträgern zu einem höheren Strafmaß führt. Hierfür geschaffene Strafvorschriften befinden sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des 30. StGB-Abschnitts. Beispiele sind die

- Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) und die
- Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB).

Bei diesen Delikten ist die Amtsträgereigenschaft ein die Strafe schärfendes Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 2 StGB.

Die ebenfalls im 30. Abschnitt des StGB enthaltenen Delikte der Vorteilsgewährung und der Bestechung (§§ 333, 334, 335 StGB) sind Korruptionsdelikte, aber keine Amtsdelikte, da Adressat der Vorschriften nicht Amtsträger sind.

Zentrale Straftatbestände der Korruption sind die

- Vorteilsannahme (§ 331 StGB),
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB),
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB),
- Bestechung (§ 334 StGB),
- besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB).

Amtsdelikte i. S. d. StGB können neben den Amtsträgern auch für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete begehen³.

Neben den zentralen Straftatbeständen der Korruption kennt das Strafrecht die sog. Begleitdelikte, die i. d. R. neben den Korruptionsdelikten verwirklicht werden, von Korruptionsdelikten verdeckt werden sollen oder diese erst auslösen⁴. Zu den Begleitdelikten zählen insbesondere:

- Strafreitelung im Amt (§ 258a StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB),
- Untreue (§ 266 StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Wettbewerbseinschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB),
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB),
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB),
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Korruptionsdelikte werden auch als dolose Handlungen bezeichnet. Der Begriff der „dolosen Handlung“ leitet sich vom lateinischen Wort „dolus“ ab, das so viel wie „(Arg-)List“ bzw. „Vorsatz“ bedeutet. Zu diesem strafrechtlichen Zweig zählt illega-

3 Zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz siehe S. 84.

4 Nach den Erkenntnissen des BKA, jährlich veröffentlicht in den Bundeslagebildern zur Korruption, gibt es sehr starke Schwankungen der bekannt gewordenen Begleitdelikte, was sehr von einzelnen Verfahren abhängen kann. Auf längere Sicht lässt sich eine Quote von 40 bis 50 Prozent erkennen, mit der in Verfahren auch Begleitdelikte festgestellt wurden.

Begriff, Einordnung und Erscheinungsweisen · A

les Verhalten, das durch vorsätzliche Täuschung, Verschleierung oder Vertrauensmissbrauch gekennzeichnet ist. Dolose Handlungen werden u. a. aus dem Grund begangen, sich einen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.

Korruptionsdelikte werden weiterhin in die spontane bzw. situative Korruption und die geplante bzw. organisierte Korruption unterschieden. Während es bei der spontanen Korruption unvermittelt und aus der Situation heraus zur Kernhandlung kommt, geht der Täter bei der geplanten Korruption planmäßig vor. Seinem Ziel folgend, bahnt er die Korruption an und entwickelt sie ggf. schrittweise. Die Erfahrung zeigt, dass diese Prozesse zum Teil über sehr lange Zeiträume ablaufen können.

Die Praxis zeigt, dass bis zu rd. 15 Prozent der Strafverfolgungsverfahren der spontanen Korruption zuzuordnen sind, zu rd. 85 Prozent aber der geplanten Korruption.⁵ Hierfür sind insbesondere folgende Erklärungen denkbar:

1. Die Zahlen entsprechen weitgehend dem Vorkommen der beiden Korruptionsvarianten; die geringe Quote der spontanen Korruption lässt sich ggf. damit erklären, dass
 - öffentlich Bedienstete diese eindeutig erkennen und ablehnen können, ohne dass es zur nachgehenden Einleitung eines Strafverfahrens auf Bewirken dieser nicht tatbereiten Vorteilsannehmer kommt,
 - die bei einem spontanen Korrumpierungsversuch im Raum stehenden Werte zu gering sind, als dass das Risiko der Annahme eingegangen wird.
2. Die Zahlen entsprechen nicht der Realität; dies hängt damit zusammen, dass
 - die Statistik nur die Daten der Fälle enthält, in denen es zu einem Anfangsverdacht gekommen ist, sie somit nur die Einzelfälle berücksichtigt, die ins Hellfeld⁶ geraten sind. Da Fälle spontaner Korruption von außen schwierig zu erkennen und aufzuklären sind, dürfte von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen sein, sodass die Zahl der spontanen Korruptionsfälle unterrepräsentiert ist;
 - bestimmte Vorgänge, die der spontanen Korruption zuzuordnen sind, von öffentlich Bediensteten aufgrund Unkenntnis nicht als solche erkannt und deshalb auch nicht gemeldet werden.

Die geplante Korruption ist aus der Sicht der kommunalen Korruptionsprävention unabhängig von den vorgenannten Zahlen als die gefährlichere Variante anzusehen. Es können sich Einzelfälle anbahnen, ohne dass öffentlich Beschäftigte zur Korruption motiviert sind und nicht immer werden die wahren Hintergründe und Absichten Dritter frühzeitig genug erkannt, um die Verwirklichung der Korruptionsdelikte zu verhindern.⁷

5 So auch die Erkenntnisse des BKA, so weit diese in den Bundeslagebildern Korruption veröffentlicht worden sind.

6 Als Hellfeld bezeichnet man in der polizeilichen Kriminalstatistik die Gesamtheit aller der Polizei in einem Jahr bekanntgewordenen und registrierten Straftaten.

7 Dieser Ansatz hat für die Sensibilisierung der Beschäftigten eine große Bedeutung (siehe hierzu die Ausführungen S. 23).

A · Korruption im Überblick

II. Abgrenzung der Kerndelikte

Die Kerndelikte der Korruption⁸ sind die Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und die Bestechlichkeit (§ 332 StGB) auf der Nehmerseite sowie die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und die Bestechung (§ 334 StGB) auf der Geberseite. Dabei korrespondieren die Delikte der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung einerseits sowie die Bestechlichkeit und Bestechung andererseits. Die Strafbarkeit jeweils des Nehmers und des Gebers macht eine Besonderheit der Korruptionsdelikte deutlich, die darin besteht, dass es sich bei den auf beiden Seiten Tatbeteiligten gleichermaßen um Täter handelt.

Die beiden folgenden Grafiken – mit der Nehmerseite jeweils links – veranschaulichen die wesentlichen Inhalte der korrespondierenden Delikte:

Abbildung 1: Gegenüberstellung Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung

Vorteilsannahme	und	Vorteilsgewährung
§ 331 StGB Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (für die legale Dienstausübung) Begünstigter: Amtsträger selbst oder Dritter		§ 333 StGB Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren (für die legale Dienstausübung) Begünstigter: Amtsträger selbst oder Dritter
Strafmaß: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe		Strafmaß: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe

Abbildung 2: Gegenüberstellung Bestechlichkeit und Bestechung

Bestechlichkeit	und	Bestechung:
§ 332 StGB Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (für eine Diensthandlung unter Verletzung der Dienstpflichten) Begünstigter: Amtsträger selbst oder Dritter		§ 334 StGB Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren (für eine Diensthandlung unter Verletzung der Dienstpflichten) Begünstigter: Amtsträger selbst oder Dritter
Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre		Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren

⁸ Auszüge des StGB sind im Anhang 1 zu finden.

Opfer und schädliche Folgen · A

Von der vorhergehenden Grafik abweichend, behandelt das StGB die sog. besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung, für die eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorgesehen ist (§ 335 StGB).

Während bei der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung der Zusammenhang des Vorteils mit der Dienstaussübung gegeben ist, besteht dieser bei der Bestechlichkeit/Bestechung mit einer bestimmten Diensthandlung, die zudem pflichtwidrig ist (die Diensthandlung verletzt die Dienstpflichten des Amtsträgers bzw. würde diese verletzen).

In den Bereich der Diensthandlung fällt jede Tätigkeit, die zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird.⁹ Pflichtwidrig ist eine Diensthandlung, wenn sie gegen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen usw. verstößt, oder wenn ein Ermessensspielraum so gehandhabt wird, dass ein versprochener oder gewährter Vorteil darauf Einfluss hat oder haben kann.¹⁰

Auch diese wichtige Abgrenzung soll anhand einer Grafik verdeutlicht werden:

Abbildung 3: Abgrenzung der Kernstrafatbestände

Pflichtgemäße Dienstaussübung	Pflichtwidrige Diensthandlung
Vorteilsnehmer: Vorteilsannahme (§ 331 StGB)	Vorteilsnehmer: Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
Vorteilsgeber: Vorteilsgewährung § 333 StGB	Vorteilsgeber: Bestechung § 334 StGB

Nach § 336 StGB steht der Vornahme einer Diensthandlung i. S. d. §§ 331 bis 335 StGB das Unterlassen gleich.

III. Opfer und schädliche Folgen der Korruption

Die Opfer der Korruption sind i. d. R. nicht unmittelbar am Tatgeschehen beteiligt. Regelmäßig wird die Allgemeinheit zum Opfer, daneben werden dies nicht selten tatunbeteiligte Dritte, z. B. Mitbewerber von korrumpierenden Unternehmen.

Schädliche Folgen der Korruption können u. a. sein:

- Verteuerung der beschafften Waren und Leistungen bzw. der Bauleistungen (bis hin zu mehreren Hundert Prozent über den Marktpreis), Umsetzung nicht notwendiger bzw. auch „unsinniger“ Beschaffungen, Maßnahmen und Projekte,

⁹ Erhardt, Strafrecht für Polizeibeamte, Rn. 396.

¹⁰ Erhardt, Strafrecht für Polizeibeamte, Rn. 396.

A · Korruption im Überblick

- mangelhafte Qualität der Waren und Leistungen (insbesondere von Bauleistungen), Auftreten von Sicherheitsmängeln, frühzeitiger Verschleiß, frühzeitiger und/oder höherer Reparaturaufwand,
- Vertrauensverlust der Bürger in die Politik und die Verwaltung, in den Rechtsstaat und in das Funktionieren der Demokratie (Staats- und Politikverdrossenheit, Verweigerung gegenüber Gemeinwohlinteressen), Aufnahme schlechter Beispiele durch die Bürger und Beteiligung an schädlichen Verhaltensweisen (z. B. Schwarzarbeit, Steuerbetrug etc.),
- massive volkswirtschaftliche Schäden durch das Unterlaufen des freien Marktes mit der Konsequenz, dass immer weniger Leistung für immer mehr Geld erbracht wird, Verfälschen des Wettbewerbs und Ableitung der knappen finanziellen Ressourcen in falsche Kanäle,
- Abbau von Arbeitsplätzen bei Mitbewerbern.

Da alle Beteiligten von ihrem Verhalten profitieren und kein Interesse daran haben, dass die Verhältnisse und Vorgänge offenbar werden, ist Korruption nur schwer aufzudecken. Angesichts des Dunkelfeldes sind die materiellen und immateriellen Schäden nur schwer einzuschätzen.

B Prävention, Repression und Kontrolle

Eine wirksame Korruptionsbekämpfung bedarf allgemein der qualifizierten Nutzung der Möglichkeiten der Prävention, der Repression und der Kontrolle. Dies gilt insbesondere auch für die kommunale Antikorruptionsarbeit.

Der Begriff der Prävention steht generell für Handlungen, die einer Gefahr vorbeugen sollen. In der Kriminologie steht dieser Begriff für die Vorbeugung von rechtswidrigen Taten, die mit Strafe bedroht sind. Der Ausdruck Repression stammt vom lateinischen Verb *primere* (drängen, drücken) ab; Repression heißt allgemein Unterdrückung, Hemmung, Zurückdrängung.

Unter Kontrolle versteht man eine Überprüfung oder Nachprüfung bzw. Überwachung.

I. Prävention

Korruptionsprävention ist eine Aufgabe der gesamten Behörde und aller Beschäftigten. In besonderem Maße gefordert sind zudem Beschäftigte mit Führungsaufgaben.

Die Präventionsarbeit strebt das Erreichen der folgenden allgemeinen Ziele an:

- Umfassende Information aller Beschäftigten hinsichtlich der Erscheinungsformen und Gefahren der Korruption, der straf-, dienst-, arbeits- und haftungsrechtlichen Konsequenzen,
- Sensibilisierung aller Beschäftigten, um sie zu „wappnen“ und zu unterstützen, Gefährdungen und sich anbahnende bzw. verwirklichte Sachverhalte zu erkennen sowie sich vor Situationen mit dolosem Hintergrund zu schützen,
- Verhinderung von Korruption in allen Aufgabenbereichen und auf allen Hierarchieebenen durch konkrete und am Präventionsbedarf ausgerichtete Maßnahmen, die von den jeweils konkret Verantwortlichen umzusetzen sind.

Die Prävention sollte einem Antikorruptionskonzept folgen, das die Grundlage für alle Maßnahmen bildet und so ein strukturiertes, in sich abgestimmtes und flächendeckendes Vorgehen sichert.¹¹

Weiterhin sollte dieses Antikorruptionskonzept

- flexibel sein, um jeweils passgenaue Lösungen in den unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung zu ermöglichen und damit ein sich ergebender Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf ausgeräumt werden kann,¹²

11 Die Maßnahmen, die das Antikorruptionskonzept insbesondere umfassen kann oder sollte, werden auf S. 18 bis 93 einzeln behandelt.

12 Ein starres Antikorruptionskonzept kann kontraproduktiv wirken, indem es an der jeweiligen Korruptionsgefährdung exakt ausgerichtete Maßnahmen verhindert und dadurch Präventionslücken zulässt.

B · Prävention, Repression und Kontrolle

- für die Beschäftigten und die Öffentlichkeit transparent sein¹³, weil es bereits hierdurch dokumentiert, dass die Behörde qualifiziert Korruption bekämpft; die Transparenz fördert zudem das Vertrauen in die Antikorruptionsarbeit und in die Behörde schlechthin,
- auf den jeweiligen Adressatenkreis zugeschnitten, somit ausreichend spezifisch und konkret sein,
- jeweils möglichst verträglich auf die vorhandenen Verwaltungsstrukturen abgestimmt sein, soweit die Präventionserfordernisse dies zulassen, um einerseits die Korruptionsprävention nicht zum Fremdkörper im operativen Geschäft des jeweiligen Arbeitsbereiches zu machen und andererseits Aufwand zu vermindern¹⁴,
- bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Die Korruptionsprävention ist ein Aufgabenfeld, an dem prozessorientiert gearbeitet werden muss. Es wird nie eine Situation eintreten, in der durch eine einmal erreichte qualifizierte Grundaufstellung ein dauerhafter und nicht mehr zu schmälender Schutz erreicht ist. Veränderungen der Einflussgrößen z. B. die Gesetzeslage, die Organisationsstruktur und das Personal können ebenso Reaktionen präventiver Natur erforderlich machen wie neue Erkenntnisse, auch anderer Stellen.

Ferner ist die Korruptionsprävention nicht als Vorbeugung gegenüber einer eingestaltigen Gefahr zu verstehen; die Korruption hat viele Gesichter, die jeweils eigenständige Vorkehrungen erforderlich machen.¹⁵ Welche Maßnahme zum Schutz vor Korruption zu ergreifen ist und wie diese umzusetzen ist, hängt von der jeweiligen Gefährdungslage ab. Korruptionsprävention sollte zu einer Aufstellung der Verwaltung führen, die allgemein

- der geplanten, strukturierten Korruption,
- der spontanen, situativen Korruption und
- erkennbar böswillig von Dritten erhobenen Vorwürfen

qualifiziert begegnet.

II. Repression

Die Korruption kennt nicht den Begriff des „Opfers“, die unmittelbar am Tatgeschehen Beteiligten sind allesamt Täter. Bei den Gebern spricht man von „Korruptierenden“ und bei den Nehmern von „Korruptierten“. Die Repression richtet sich gegen beide Seiten. Dieser Zweig der Antikorruptionsarbeit erzeugt den Druck, der Ethik und Moral stützt. Die Strafandrohung für bestimmtes Verhalten kann von

13 Die Veröffentlichung des Konzeptes ist angeraten. Hierfür bietet sich besonders auch dessen dauerhafte Aufnahme in die Internetpräsenz der Behörde an.

14 Die interne Akzeptanz der Korruptionsprävention und damit des Antikorruptionskonzeptes ist eine sehr wichtige Wirksamkeitsvoraussetzung. Ein mit den vorhandenen Verwaltungsstrukturen möglichst kompatibles Antikorruptionskonzept hat weniger Vorbehalte etc. zu befürchten.

15 Die besonders gefährdeten Bereiche und damit die besonders zu behandelnden Gefährdungslagen werden auf S. 15, 16 behandelt.

dessen Verwirklichen abhalten. Dies muss allerdings nicht so sein, denn mit ausreichender krimineller Energie setzen sich tatbereite Personen über die von Ethik und Moral gesetzten Anforderungen und die Gefahr einer Entdeckung hinweg. Dies zeigt, dass die Repression die Prävention und die Kontrolle nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann; es wäre ein verkürzter Denkansatz, wenn die kommunale Korruptionsbekämpfung erstrangig auf die Repression setzen würde.

Die Repression ist in erster Linie in die Hand der Strafverfolgungsbehörden gelegt. Es liegt im eigenen Interesse der Kommunalverwaltung, diese zu beteiligen, wenn sich deutliche Anhaltspunkte auf korruptes Verhalten ergeben oder sogar ein Anfangsverdacht gegeben ist¹⁶. Hilfreich ist das Schaffen von Strukturen, die eine funktionierende Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsstellen unterstützen¹⁷.

Repressionsnahe Maßnahmen kann auch die Kommunalverwaltung selbst beim Auftreten von Korruption im Einzelfall umsetzen, indem sie dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen trifft. Diese Maßnahmen sollten im Einzelfall – ggf. in Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden – konsequent verwirklicht werden. Auch hierdurch entsteht Druck, der zu einem regelkonformen Verhalten anhält und auf diese Weise Ethik und Moral stärkt.

III. Kontrolle

Korruption ist auch ein Kontrolldelikt. Eine wirksame Kontrolle ist nicht nur geeignet auftretende Korruptionssachverhalte (möglichst) frühzeitig zu erkennen, sie kann auch korruptionsmotivierte Personen von einer Verwirklichung ihrer Absichten abhalten. Dies begründet sich mit der Gefahr für die Tatbeteiligten, dass ihre Machenschaften durch die Kontrolle aufgedeckt werden könnten. Voraussetzung für das Eintreten dieser Wirkungen ist einerseits eine ausreichende Qualität der Kontrolle und andererseits das Wissen aller Beteiligten um die Kontrollen und um deren Qualität. Allerdings dürfen die Informationen nicht so weit gehen, dass ein Unterlaufen der Kontrollmaßnahmen möglich wird; deshalb verbietet sich i. d. R. insbesondere die Information über den Zeitpunkt spezifischer Maßnahmen sowie die exakte Bezeichnung einer engen Prüfmaterie sowie die Art und Weise des Vorgehens.

Es sollten nicht nur prozessabhängige Kontrollen stattfinden, sondern auch prozessunabhängige Maßnahmen. Ein prozessabhängiges Vorgehen, also als sachlich oder zeitlich fest definierter Verfahrensschritt, bietet den Vorteil, dass auf den jeweiligen Vorgang noch Einfluss genommen werden kann. Nachteilig ist eine Berechenbarkeit sowohl des Kontrollzeitpunktes als auch regelmäßig hinsichtlich der Kontrollmaterie. Demgegenüber haben prozessunabhängige Maßnahmen den Nachteil, dass der jeweilige Einzelvorgang i. d. R. nicht mehr nachhaltig beeinflusst werden kann; diese Kontrolle lässt sich aber – als Vorteil gegenüber der prozessabhängigen Vari-

16 Aus länderspezifischen Regelungen kann sich die Verpflichtung zur Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden ergeben (siehe S. 14).

17 Zur Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden siehe S. 117.

B · Prävention, Repression und Kontrolle

ante – von den der Kontrolle unterliegenden Stellen und Personen nicht zeitlich kalkulieren. Wenn die Maßnahmen grundsätzlich auf das gesamte Arbeitsfeld erstreckt werden, wird auch eine sachliche Konkretisierung vermieden. Die prozessunabhängige Kontrolle ist grundsätzlich besonders geeignet, um prüffreie Räume zu vermeiden.

In erster Linie obliegt die Kontrolle den Vorgesetzten. Das Achten auf Anhaltspunkte zur Korruption, insbesondere auch auf Korruptionsindikatoren¹⁸, muss ebenso Bestandteil der Aufsicht sein wie die Kontrolle der Tätigkeit der Beschäftigten bei der Bewältigung der jeweiligen Fachaufgabe. Weiterhin nehmen Begleit- und Kontrollinstanzen Kontrolle wahr, so die Rechnungsprüfung, eine eventuelle Innenrevision u. w.¹⁹

Ein wichtiges Element der Kontrolle ist die unmittelbare Inaugenscheinnahme. Ob ein Sachverhalt tatsächlich der Dokumentation entspricht, ob im Zuge einer Baumaßnahme beispielsweise tatsächlich eine bestimmte Planung zur Ausführung gelangt ist, ob tatsächlich kein Material von minderem Wert eingesetzt worden ist, lässt sich sicher nur über eigene Inaugenscheinnahmen und sich dann ggf. anschließende weitere Schritte klären.

18 Die Korruptionsindikatoren werden auf S. 94 behandelt.

19 Zur Innenrevision als organisatorische Maßnahme zur Korruptionsprävention siehe S. 62, zur Rechnungsprüfung siehe S. 106.